

Abkommen

über

die Regelung der Schifffahrt in den deutsch-dänischen Grenzwässern.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile gewährt in den deutsch-dänischen Grenzwässern in der Flensburger Förde, im Lister Tief und im Hoyer Tief den Handels-, Fischerei-, Austernfischerei- und Vergnügungsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der Schifffahrts-Polizei und Fischerei-Aufsicht, der Zollverwaltung und der Wasserstrassenverwaltung des anderen Teils die freie Durchfahrt durch sein Hoheitsgebiet unter Beobachtung der Seestrassenordnung und der besonderen von der betreffenden Regierung erlassenen Vorschriften.

Artikel 2.

Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig im unmittelbaren Verkehr der betreffenden Behörden die für ihr Hoheitsgebiet in den vorbezeichneten Grenzwässern geltenden Polizei- und Zollvorschriften sowie deren etwaige Abänderungen mitteilen.

Artikel 3.

Zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt werden die beiden vertragschliessenden Teile sich über gleichartige schifffahrtspolizeiliche Bestimmungen, insbesondere über gleiche Signalführung verständigen.

Bei einem auf der gemeinsamen Hoheitsgrenze liegenden Wrack fallen die möglichst baldige Beseitigung des Wracks und die Kosten hierfür dem Lande zu, das die Wrackbezeichnung zuerst auslegt.

Artikel 4.

Das Recht der Anhaltung und Untersuchung von Fahrzeugen innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets gemäss den allgemein geltenden Regeln des Völkerrechts bleibt den Behörden der beiden vertragschliessenden Teile vorbehalten.

Jedoch werden die in Art. 1 genannten Fahrzeuge des anderen Teils in freier Fahrt nur dann zwecks Durchführung der Ein- und Ausfuhrverbote oder der Zollvorschriften angehalten und untersucht werden, wenn ein begründeter Verdacht eines Verstosses gegen die genannten Verbote oder Vorschriften vorliegt. In derartigen Fällen sind die zuständigen Behörden des anderen Teils im unmittelbaren Verkehr der betreffenden Behörden von der Anhaltung und Untersuchung unter Angabe der Verdachtsgründe alsbald in Kenntnis zu setzen.